

Interne Konsultation zur revidierten Gewässerschutzverordnung – Stellungnahme der AIHK gegenüber economiesuisse

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben wir studiert und erheben hiergegen keine Einwände grundsätzlicher Natur.

Bezüglich der Frist zur Sanierung von nicht vorschriftskonform entwässerten Befüll- und Waschplätzen für Spritzgeräte von Pflanzenschutzmitteln (Art. 47a GSchV, bzw. Übergangsbestimmung Abs. 1) regen wir jedoch an, den kontrollierenden Behörden bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen seitens Betreiberschaft mehr Ermessensspielraum einzuräumen. So soll konkret die Möglichkeit bestehen, in Ausnahmefällen (insbesondere bei geplanter Betriebsaufgabe ohne gesicherte Nachfolgeregelung oder bei Vorliegen von Plänen für ein grösseres Bauprojekt, in welches die Sanierung integriert werden kann etc.) auf Antrag je nach Schweregrad der Mängel eine Behebungsfrist von max. 5 Jahren einzuräumen. Damit soll der Verhältnismässigkeit besser Rechnung getragen werden können.